

René Benko - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil (wobei mir ausschließlich die Seiten 32 und 33 vorgelegt wurden)

Seite 32, letzter Absatz

Seite 33, 1. Absatz

Seite 33, 2. Absatz

Seite 33, 3. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Der Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses betrifft den Zeitraum der türkis-blauen Bundesregierung vom 18.12.2017 bis 10.12.2019 („Untersuchungsgegenstand“).

Ein soziales Engagement für benachteiligte Kinder aus dem Jahr 2011 kann daher vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst sein. Ich wurde zu dieser Themenstellung daher auch im Untersuchungsausschuss nicht befragt.

2. Auch der Erwerb eines Berggasthofs im Jahr 2011 ist nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die WKStA im Jahr 2016 liegt ebenfalls außerhalb des Zeitrahmens des Untersuchungsgegenstandes. Dies wurde durch den Verfahrensrichter auch bei meiner Einvernahme (siehe Seite 64 des Protokolls) eindeutig klargestellt.
3. Es werden daher auf den Seiten 32 und 33 Sachverhalte thematisiert, die weder vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind noch Gegenstand meiner Befragung waren. Es entspricht nicht meinem Verständnis von objektiver Darstellung, Sachverhaltselemente, die gar nicht untersuchungsgegenständlich sind, nachträglich in einen Fraktionsbericht aufzunehmen und ungeprüft darin Zeitungsartikel zu zitieren, die ihrerseits teilweise rein wertende Passagen enthalten.
4. Richtig ist, dass eine Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe Ende 2017 einen Kaufvertrag über das Leiner-Gebäude auf der Wiener Mariahilfer Straße abgeschlossen hat. Es freut uns, dadurch einen Beitrag zur Rettung des Unternehmens und der damit

verbundenen Arbeitsplätze geleistet zu haben.

Die parlamentarische Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA vom 22.10.2020 zur Nr. 3940/J-NR/2020 wurde von der Bundesministerin für Justiz, Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M., mit Schreiben vom 15.12.2020 beantwortet. Die im Fraktionsbericht aufgestellten Behauptungen zur grundbürgerlichen Sicherung sind daher durch diese Beantwortung der Bundesministerin für Justiz bereits widerlegt.

Betreff: WG: Stellungnahme - Ihr Schreiben vom 18. 08. 2021
Anlagen: Berndt CV-10-05-2021en.pdf; WinB.toOMV.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

Vielen Dank für die Gelegenheit mich zu den mich betreffenden Textteilen des Fraktionsberichtsentwurfes der FPÖ zu äußern – der wie folgt lautet:

- „Der ehemalige Procter & Gamble-Manager Wolfgang Berndt spendete 25.000 Euro an die Junge ÖVP und wurde 2019 Aufsichtsratsvorsitzender der teilstaatlichen OMV.“

Dieses Statement dient als ein Beispiel für die vorangehende Behauptung:

- „Für eine „Wahlkampfspende“ haben sich Vermögende ab dem Jahr 2017 in die Entscheidungsgremien der Republik einkaufen können.....“

Die Wahrheit ist, dass es keine kausale Verknüpfung meiner oben genannten Spende vom Mai 2017 – mit meiner Bestellung zum Aufsichtsratsvorsitzenden im Mai 2019 geben kann, weil die Tatsache, dass diese Position vakant würde erst am 14. 9. 2018 – also fast eineinhalb Jahre später - durch den vorzeitigen Rückzug von Prof. Löscher bekannt wurde.

Meine Bestellung zum Vorsitzenden hatte damit zu tun, dass ich auf Grund meiner neunjährigen Erfahrung im OMV Aufsichtsrat – davon fünf Jahre als Vorsitzender-Stellvertreter - am besten geeignet war diese Position für das verbleibende Jahr des Mandates von Prof. Löscher auszufüllen.

Darüber hinaus hat mich meine umfangreiche und erfolgreiche Vorstands- und Aufsichtsrats - Erfahrung in bedeutenden Unternehmen in den USA, Deutschland, Großbritannien, Belgien und Österreich für diese Aufgabe qualifiziert.

Kopien meines CV sowie des Empfehlungsschreibens des damaligen Chairmans der Lloyds Banking Group liegen bei. Die Lloyds Banking Group ist die größte Retail Bank des Vereinigten Königreiches mit einer Bilanzsumme die mehr als das Zweifache des österreichischen Brutto-Nationalproduktes beträgt.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, lassen Sie mich das am besten per E-Mail wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Berndt

Betreff:

WG: Nennung in FPÖ Fraktionsberichtsentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

Danke für Ihr Schreiben vom 18. August dieses Jahres, dessen Erhalt ich - urlaubsbedingt sehr spät, wofür ich um Entschuldigung bitte -hiermit bestätigen möchte.

Aufgrund mangelnder Relevanz im Untersuchungsausschuss und nur einer einmaligen Nennung meines Namens auf Seite 102 ohne weiteren Inhalt bzw. Bedeutung, sehe ich hier den Schutz meiner Privatsphäre -insbesondere auf Basis bestehender Datenschutzregelungen- als höher zu bewerten an, als die Nennung meiner Person. Dementsprechend erteile ich Sie um Streichung/ Unkenntlichmachung meines Namens (und der meines Arbeitgebers) aus dem Bericht.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Böhm

Betreff: WG: Stellungnahme

An den
Verfahrensrichter Stellvertreter
Untersuchungsausschuss Parlament

Wien, 2. September 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Roland Rohrer!

Zu den mir von Ihnen zugesandten Unterlagen, nehme ich, wie folgt, Stellung:

Die Reise nach Äthiopien war eine private Reise zu den Bergkirchen im Norden des Landes, Zeugen der ältesten christlichen Kultur des Kontinents. An der Reise nahmen mehrere Personen teil, ich habe, die dabei für mich anfallenden Kosten, selbst bezahlt, das Finanzministerium war in keiner Weise darin involviert. Aus Gründen der Praktikabilität ist die finanzielle Abwicklung des Ticketkaufes über das private Studentenkonto von Frau Melanie Laure erfolgt. In dem Augenblick, wo ich davon Information bekam, habe ich diesen Betrag, auf das private Konto der Frau Laure unverzüglich überwiesen.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich erwähnen, dass Herr Thomas Schmid zu diesem Zeitpunkt bereits zum ÖBAG-Chef bestellt war. Der Tiroler Immobilien- und Kaufhausmakler Rene Benko hatte einige Monate zuvor versucht bei der „Krone“ einzusteigen. Dieser Versuch blieb erfolglos, Benko ist über seine Signa Holding, deren maßgeblicher Mitgesellschafter nunmehr Herr Hans-Peter Haselsteiner ist, lediglich indirekt über eine WAZ-Auslandsholding an „Krone“ und „Kurier“ beteiligt. Er ist Mitgesellschafter der deutschen Funke-Gruppe und hat keinen Einfluss auf „Krone“ und „Kurier“.

Die Behauptung, es gäbe „ein Vorhaben, die Stiftung unter den Erben aufzuteilen“ und die daraus resultierenden Mutmaßungen, entbehren jeglicher Grundlage.

Selbstverständlich habe ich gegen diese und obige ruf- und kreditschädigenden Äußerung, rechtliche Schritte eingeleitet und bekam Herr Fellner bereits den gerichtlichen Auftrag zur Gegendarstellung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Dichand



ECKERT · NITTMANN
RECHTSANWÄLTE GMBH

PER E-MAIL: untersuchungsausschuss@parlament.gv.at

An die
Republik Österreich
Parlamentsdirektion
zH Herr Dr. Ronald Rohrer
Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza - Untersuchungsausschuss

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 31.8.2021

KAEP/S/PS-21/2/mm / 6SB

F:\ADVOKAT\DATEN\WINWORD\21-08\438.docx

Betreff: **Stellungnahme Karlheinz und Agnes Essl Privatstiftung**

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer,

zunächst geben wir bekannt, dass wir die Karlheinz und Agnes Essl Privatstiftung ständig
rechtsfreundlich vertreten.

Herr Prof. KR Essl hat uns Ihr Schreiben vom 18.08.2021 zur Beantwortung übergeben und
nehmen wir hierzu Stellung wie folgt:

Im Hinblick darauf, dass niemals entsprechende steuerpflichtige Vorgänge stattgefunden ha-
ben, hat es auch überhaupt keinen Anlass gegeben, „*Abmachungen mit damaligen Ministern
um eine Steuerschuld zu senken oder gänzlich abzuwenden*“ zu treffen, weshalb es derartige
Abmachungen auch niemals gegeben hat.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen und stehen für
allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Eckert

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 137, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Entgegen der Ansicht der FPÖ ist dem Verfahrensrichter weder ein Recherchefehler noch eine subjektive oder tendenziöse Berichterstattung vorzuwerfen. Die im FPÖ-Bericht wiedergegebenen Vorwürfe sind unrichtig, haltlos und unterstellend, weshalb ich mich in meinen Persönlichkeitsrechten gemäß § 16 ABGB bzw. § 1330 ABGB verletzt erachte, zumal mir unterstellt wird, eine Rolle bei „indirekter Parteifinanzierung“ gespielt zu haben, und insinuiert wird, dass Förderungen der Stadt Wien förderungswidrig verwendet worden seien. In diesem Zusammenhang ist auf den Bericht der Untersuchungskommission des Gemeinderates zum Thema „Missstand bei der Gewährung und Überprüfung der widmungsgemäßen Nutzung von Fördergeldern durch die Gemeinde Wien“ zu verweisen. Diese Kommission kam zu dem Ergebnis, dass keine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln festgestellt werden konnte.

Ich darf festhalten, dass ich zu keiner Zeit etwaige Zahlungen erhalten habe und/oder Zahlungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadtfest 2017 beauftragt habe. Das Wiener Stadtfest 2017 war als Rätselspiel an verschiedenen Standorten in Wien konzeptioniert. Die Funktionäre der Wiener ÖVP waren dazu eingeladen, bei der Besetzung der Stationen unentgeltlich mitzuarbeiten. Als solcher war es auch für mich selbstverständlich, vor Ort ohne Gegenleistung beim Ablauf des Festes mitzuhelfen.

An: Habetseder Lisa-Marie; Homan Caroline; Mayerhofer Daniela
Betreff: AW: Ibiza-Untersuchungsausschuss Verständigung zur Stellungnahme

SG Herr Dr.Pöschl,
da ich auf Urlaub bin,konnte ich Ihr Formblatt nicht öffnen.

Daher meine Stellungnahme auf diesem Weg:

Ich war weder in der Novomatic tätig noch war ich deren Aufsichtsrat.

Die Aussage im FPÖ Bericht versucht zu suggerieren,dass ich in die politische Gestaltung des Glückspielwesens in Österreich nach meiner Amtszeit involviert gewesen sein könnte.

Das ist falsch.Meine ,öffentlicht bekannt,Beratungstätigkeit für die Novomatic hat sich auf neue Märkte in Osteuropa und Lateinamerika beschränkt.

Mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme
Alfred Gusenbauer

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 10, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zur Aussage, dass die gegenständliche Sonderkommission „eine durch die ÖVP parteipolitisch handverlesene Ermittlertruppe“ sei, ergeht folgende Klarstellung:

Die Rekrutierung von Beamten für eine Tätigkeit in der SOKO Tape erfolgte durch meine Person als Leiter der SOKO Tape und durch den operativen Leiter in Absprache mit dem damaligen stellvertretenden Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, General Franz Lang.

Beamte sind gemäß den Bestimmungen des BDG gesetzlich verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsordnung gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen. Darüber hinaus regelt die Strafprozessordnung, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden haben.

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) Artikel 7 Absatz 4 hat jeder Beamte das Recht, dass die Fragen der Weltanschauung und der politischen Zugehörigkeit keinen Einfluss auf die Beamtentätigkeit haben dürfen.

Weiters sieht § 47 StPO die Dienstpflicht eines jeden Kriminalpolizisten, jeder Kriminalpolizistin vor, wenn er von sich aus Gründe für eine Anscheinsbefangenheit wahrnimmt, dass er sich von Amtshandlungen enthält und damit seinen Nächstvorgesetzten befasst. Der Vorgesetzte hat zu entscheiden, ob diesem Ermittlungsorgan die Ermittlungstätigkeit abgenommen werden soll oder nicht.

Der Erlass des damaligen Justizministers Jabloner, indem die SOKO Tape und ihre Mitglieder für unbefangen erklärt werden, spiegelt darüber hinaus die Rechtsauffassung wider, dass im Falle eines parteipolitischen Engagements dieses einer Ermittlungstätigkeit nicht widerspricht.

Der Vorhalt, dass im Zuge der sogenannten Schredder-Affäre durch ein SOKO-Mitglied wesentliche Ermittlungsschritte nicht erfolgt seien und dies zu einer Beweismittelvernichtung geführt habe, wird wie folgt entkräftet:

Eine Sicherstellung stellt einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie zB das Recht auf Schutz des Eigentums dar, was einer genauen Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit vor Setzung dieser Ermittlungsmaßnahme bedarf.

Gefahr im Verzug lag nicht vor, da keine unabweisliche Notwendigkeit auf sofortiges Einschreiten gegenwärtig war, vor allem deshalb nicht, weil kein Beweismittelverlust drohte. Die Sicherstellung des Mobiltelefons war für die Überprüfung des Anfangsverdachts hinsichtlich eines Betrugs nicht von unaufschiebbarer Notwendigkeit.

Eine Sicherstellungsanordnung durch die WKStA lag ebenfalls nicht vor. Die Kriminalpolizei hat der WKStA alle Fakten, die die freiwillige Nachschau ergeben hat, dargelegt.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau gab MELICHAREK an, einen Laptop in seinem Büro im BKA zu besitzen. Das Büro des MELICHAREK war jedoch nicht von der freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung umfasst. Es lag auch wie im Fall des Mobiltelefons weder ein Fall von Gefahr im Verzug vor noch gab es eine Sicherstellungsanordnung der WKStA.

Die gesamte Amtshandlung mit MELICHAREK wurde mit der zuständigen OStA JILEK im Vorfeld abgestimmt wurde und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und berichtet.

Karlheinz Kopf - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 82, vorletzter Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Durch die gewählte Formulierung werde ich persönlich in die Nähe „illegaler Glücksspielenbieter“ gerückt bzw. unterstellt, dass CASHPOINT, ein „illegaler Glücksspielenbieter“ sei. Beide Behauptungen sind falsch, entbehren jeder Grundlage und sind daher auf das schärfste zurückzuweisen. Meines Wissens nach sind weder im Ibiza-Untersuchungsausschuss oder sonst Umstände hervorgekommen, die diese Unterstellungen belegen würden. Ich erachte mich durch diese unterstellenden Tatsachenbehauptungen daher in meinen Persönlichkeitsrechten gemäß § 1330 ABGB verletzt.

Betreff:

WG: Verletzung der Persönlichkeitsrechte

Sehr geehrter Herr Dr. Rohrer!

Zum Erhalt des Schreibens, Seite 120 des Fraktionsberichtes der FPÖ gebe ich an, dass ich mich in meinem persönlichen Recht verletzt fühle.

Es hätte durchaus gereicht, wenn anstatt meines Namens geschrieben worden wäre:

... Existenz des Ibiza-Videos. **Ein Informant des BKA**, ein aus dem Umfeld Hessenthalers

Somit wären meine Persönlichkeitsrechte geschützt und der Inhalt gleichlautend dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Slaven Krsic

Betreff: WG: Ibiza-Untersuchungsausschuss Verständigung zur Stellungnahme FPÖ

Vielen Dank.

Wünschenswert wäre eine grundsätzliche Anonymisierung meines Namens aus Respekt ggü des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Beste Grüße

Bernhard Krumpel

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 116, letzter Absatz und Seite 117, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Entgegen der Unterstellung in Punkt 7.6 des Fraktionsberichts der FPÖ hat der Verein „*Weil's um was geht! – Plattform für ein progressives, weltoffenes und entschlossenes Österreich. Gegen Kleingeist und Engstirnigkeit*“ keinerlei Zusammenhang mit einem angeblichen Dirty Campaigning unter Tal Silberstein.

Unwahr ist auch, dass dieser Verein eine „Anti-FPÖ-Plattform“ gewesen ist. Wie der Name des Vereins und auch beispielsweise Berichte über ein Pressegespräch von Herrn Haselsteiner und Frau Ederer am 4.7.2017 zeigen, handelte es sich bei diesem Verein um eine überparteiliche Bewegung für eine Politik gegen Rechts und für eine „*Koalition der Vernunft*“. Richtig ist, dass dieser Verein – so die Presseaussendung – gegen eine „*populistische Politik der Negativität, der Ausgrenzung, der Abschottung und des Zynismus*“ aufgerufen hatte.

Gabriel Lansky

Dr. ⁱⁿ Tina Liebich-Oswald - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 95, letzter Absatz und Seite 96, 1. Absatz
des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Einleitend halte ich fest:

Ich bin weder eine Vertreterin der NOVOMATIC AG noch der ÖVP oder des Alois-Mock-Instituts.

Daher ist die Aussage: „Diese Umstände zeigen ganz klar, dass es auch personelle Verbindungen zwischen der ÖVP und dem Alois-Mock-Institut, beziehungsweise zwischen der ÖVP und der Novomatic AG gibt.“ schon aus diesem Grund schlichtweg unrichtig.

Die Großnichte oder Ehefrau jemand anderes zu sein, bedeutet – zumindest nach den in Österreich geltenden Gesetzen – nicht, dass diese Person, also ich, kein eigenständiger Mensch mit einem eigenständigen Berufsleben und eigener Identität ist.

Durch die Unterstellung der FPÖ, dass ich aufgrund von meinen familiären Beziehungen zur NOVOMATIC als Mitarbeiterin in der Parlamentsdirektion und dann im Kabinett von BM Nehammer als „Verbindung“ dienen würde, wird mir meine berufliche Qualifikation und meine Unabhängigkeit als Richterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien abgesprochen. Dagegen verwehre ich mich.

Weiters ist unrichtig, dass ich „über mehrere Jahre im Büro Sobotkas gewesen sei“. Vielmehr wurde ich gerade einmal 15 Monate der Parlamentsdirektion für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Eurofighter- sowie BVT Untersuchungsausschuss vom BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bzw. dem Oberlandesgericht Wien dienstzugeteilt. Nach Ablauf meines Mutterschutzes war ich erst beginnend mit Mitte Jänner 2020 während der Karenz geringfügig für die Dauer von etwa dreieinhalb Monaten Mitarbeiterin im Kabinett von BM Nehammer, also nicht einmal während des Untersuchungszeitraums des Ibiza-Untersuchungsausschusses.

Durch diese unrichtigen Behauptungen fühle ich mich in meinen Rechten verletzt.

Wien, am 26.08.2021



Betreff:

WG: Ibiza-Untersuchungsausschuss Verständigung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter!

Wir geben bekannt, dass Dr. Ramin MIRFAKHRAI unsere Sozietät Soyer Kier Stuefer Rechtsanwälte/in mit seiner Vertretung beauftragt hat. Namens und Auftrags unseres Mandanten wird Ihre E-Mail vom 18.08.2021 innerhalb offener Frist beantwortet wie folgt:

Es wird mit Blick auf das laufende Ermittlungsverfahren keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben; daraus darf mit Blick auf die im Bericht enthaltenen Feststellungen und Schlüsse keine Zustimmung und auch kein Zu- oder Eingeständnis abgeleitet werden. Es wird ersucht, diese Stellungnahme wörtlich, in jedem Fall aber vollständig aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Soyer



RechtsanwaltsBüro
SOYER KIER STUEFER
Kärntner Ring 6
1010 Wien
T +431 503 24 04
F +431 503 24 04 11
E office@anwaltsbuero.at
H www.anwaltsbuero.at

VERTRAULICHKEIT: Diese Nachricht ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und enthält vertrauliche Informationen. Falls die Nachricht nicht an Sie adressiert ist, sind Weitergabe, Verwendung, Verteilen bzw. Kopieren der Nachricht untersagt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, vernichten Sie sie sofort und verständigen Sie uns bitte.

CONFIDENTIALITY: This message is intended only for the use of the addressee and contains privileged, confidential information. If you are not the intended recipient, any dissemination, distribution, use or copying of this communication is prohibited. If you received this message in error, immediately destroy it and please inform us

PETER MITTERBAUER
Dipl.-Ing. Dr.h.c.mult.
Vorstand
der Mitterbauer Beteiligungs-AG

Laakirchen, 30.08.2021

Stellungnahme zum Textteil auf Seite 11 2. Absatz, Punkt 3 des Fraktionsberichtes der FPÖ zum Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung gemäß 51 Abs 3 Z 3VO-UA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Textteil wird mir konkret unterstellt, dass ich mich durch meine Wahlkampfspende in Entscheidungsgremien der Republik einkaufen konnte, da meine Tochter Maria Theresia Niss für die ÖVP in 2017 in den Nationalrat einzog.

Diese Unterstellung möchte ich eindeutig zurückweisen. Die Jahre vor 2017 waren von einem politischen Stillstand in Österreich geprägt. Wesentliche standortrelevante Reformen wurden nicht umgesetzt. In diesem Zusammenhang hat mich das Wahlprogramm von Sebastian Kurz überzeugt; Begriffe wie Eigenverantwortung, Leistung aber auch Solidarität entsprechen meinen Werten. Das ist der einzige Grund, warum ich dieses Programm und reformorientierte Team mit einer Spende unterstützt habe.

Dazu ist auch zu sagen, dass meine Tochter eine von mir unabhängige Person ist, die es – ehrlich gesagt – nicht nötig hat, sich in den Nationalrat zu kaufen. Durch ihre langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzende der Jungen Industrie kennt sie Sebastian Kurz seit 2008 und hat sich mit ihm immer wieder getroffen und ausgetauscht. Ich vermute, dass Sebastian Kurz ihre Arbeit für den Standort Österreich geschätzt hat und sie daher als Nationalratskandidatin vorgeschlagen hat.

Ich hoffe, die Anschuldigung damit klargestellt zu haben.

Hochachtungsvoll



DI Dr. h.c.mult. Peter Mitterbauer

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 15, 4. bis 7. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

In dem mir übermittelten Auszug des Fraktionsberichts der FPÖ wird unter Zitat einer Nachricht, die ich im Jahr 2017 an Mag Blümel versendet habe, behauptet, aufgrund von drohenden Steuernachzahlungen „*wäre politische Intervention aus Österreich gerade recht gekommen*“.

Zur Klarstellung darf ich dazu wie folgt Stellung nehmen: Natürlich war es mein Ziel als damaliger CEO der Novomatic, so schnell wie möglich – nur um Missverständnissen vorzubeugen: rechtmäßige – Wege zu eruieren, wie mit der für mich überraschenden Nachricht einer drohenden Steuernachzahlung einer italienischen Tochtergesellschaft der Novomatic bestmöglich umgegangen werden kann. Eine Überlegung war dabei, über mir bekannte Personen, nämlich unter anderem Mag Blümel, Kontaktdaten von möglichen Ansprechpersonen in den italienischen Finanzbehörden, etwa im italienischen Finanzministerium, zu erhalten. Etwas Anderes war mit meiner Textnachricht nie intendiert, insbesondere keine „*politische Intervention aus Österreich*“, weder von Mag Blümel – der zu dieser Zeit nicht amtsführender Wiener Stadtrat war –, noch von Sebastian Kurz – der damals Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres war und sohin für Steuerverfahren italienischer Gesellschaften überhaupt keinen auch nur theoretischen Zuständigkeitsbereich hatte –, oder sonst jemandem. Es war schlichtweg der Versuch, so rasch wie möglich eine kompetente Ansprechperson in Italien zu finden, um die Steuerangelegenheit zu besprechen. Nur der Vollständigkeit sei abschließend festgehalten, dass die von mir angesprochene Überlegung zu Spenden mit dem Steuerverfahren der italienischen Tochtergesellschaft – wie dies auch in der Textnachricht selbst deutlich zum Ausdruck kommt – in keinerlei Zusammenhang steht.

Im Übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf meine umfassende schriftliche Stellungnahme im Ermittlungsverfahren der WKStA, die seitens der FPÖ offenbar bis dato unberücksichtigt geblieben ist.

Novomatic AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die NOVOMATIC AG (im Folgenden "NOVOMATIC" genannt) erstattet zu folgenden Textteilen

Seite 88, 1. Absatz

Seite 94, 2. Absatz

Seite 94, letzter Absatz und Seite 95, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Der Fraktionsbericht der FPÖ unterstellt der NOVOMATIC „*konspirative Treffen*“ mit der ÖVP, ohne dies weiter zu erläutern, geschweige denn dafür einen Beweis zu erbringen. Im Duden finden sich zu konspirativ die Synome: „*geheim, gesetzwidrig, illegal, im Untergrund arbeitend*“.¹ Keines dieser Attribute stimmt für Zusammentreffen von Vertretern der NOVOMATIC mit Vertretern der ÖVP. NOVOMATIC verwehrt sich ausdrücklich gegen derartige Unterstellungen.
2. Der Fraktionsbericht der FPÖ vermeint weiters, dass „*insbesondere die ÖVP Niederösterreich und deren Vertreter, aber auch der Kanzler und sein Intimus Blümel, für die Anliegen der Novomatic sehr empfänglich sind*“, bleibt dann aber jeden Beweis dafür schuldig, um welches Anliegen es sich denn hierbei überhaupt handeln soll und inwiefern ein ÖVP-Vertreter sich hier für ein Anliegen von NOVOMATIC eingesetzt habe. Es wird durch diesen gesamten Absatz der Eindruck erweckt, dass die ÖVP Geld(leistungen) der NOVOMATIC für ein Entgegenkommen genommen habe. Damit unterstellt der Fraktionsbericht der FPÖ sowohl den ÖVP-Vertretern als auch den NOVOMATIC-Vertretern ein strafrechtliches Handeln ohne auch nur einen Beweis anzubieten. Derartige unrichtige Unterstellungen weist NOVOMATIC aufs Schärfste zurück.
3. Dass die FPÖ offenbar mit zweierlei Maß misst, sieht man insbesondere daran, dass die FPÖ zurecht anerkennt, dass es beim Vertrag der NOVOMATIC mit dem ISP weder um eine einseitige Zahlung noch um eine Spende geht, dies aber bei jenen Kooperationen der NOVOMATIC mit aus Sicht der FPÖ der ÖVP nahestehenden Vereinen verneint und dann auch noch unsubstantiert behauptet, dass es sich um Spenden handle.

¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/konspirativ> (abgerufen am 26.8.2021).

NOVOMATIC hält zum wiederholten Male fest, nicht an die ÖVP gespendet zu haben.

4. Dasselbe gilt auch für die nächste substanzlose Behauptung in Zusammenhang mit der Kooperation der NOVOMATIC und dem Alois-Mock-Institut, nämlich, dass „*die Gesamtheit der geleisteten Sachspenden einem Betrag von rund 80.000 Euro in geldwerten Leistungen entspricht.*“ Vielmehr ist richtig und hat dies die NOVOMATIC proaktiv der WKStA bereits im Juli 2020 unter detaillierter Auflistung und Vorlage von Rechnungen bekannt gegeben, dass der Wert der Sachleistungen nicht einmal annähernd der Hälfte (!) der seitens der FPÖ behaupteten Summe entspricht.
5. Die Behauptung, dass „*es über das Alois-Mock-Institut Geldflüsse von der Novomatic in die Parteigliederung der ÖVP (gemeint ist der NÖAAB) gab*“, ist schlicht absurd: NOVOMATIC hatte natürlich keine Kenntnis, in welchen Zeitungen etc das Alois-Mock-Institut Inserate schaltet. NOVOMATIC hat ihre Inserate in der Zeitschrift „Report“ des Alois-Mock-Institut bezahlt. Dafür sind Rechnungen und die abgedruckten Inserate als Nachweise vorhanden. Die falsche Behauptung im Fraktionsbericht der FPÖ unterstellt, dass das Alois-Mock-Institut seine vertragliche Verpflichtung des Schaltens eines Inserates nicht erfüllt hätte oder es eine der – nachweislich stattgefunden habenden – Veranstaltungen, bei welchen NOVOMATIC als Sponsor sichtbar aufgetreten ist, nicht gegeben hätte bzw die Inserate oder das Sponsoring der Veranstaltung so überteuert gewesen wären, dass dies eine Inseratenschaltung beim NÖAAB decken würde und NOVOMATIC auch noch mit dem Alois-Mock-Institut vereinbart hätte, ein Inserat beim NÖAAB zu schalten. Dies alles ist nachweislich unrichtig. Und es stellt sich auch noch die Frage, inwieweit NOVOMATIC durch das Schalten eines Inserats des Alois-Mock-Instituts (und nicht der NOVOMATIC) profitiert hätte. Diese offenkundig absichtlich herbei-konstruierte Unterstellung einer verdeckten Parteispende ist zu unterlassen und zu berichtigen.

ÖBAG – Österreichische Beteiligungs AG - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Wir erstatten zu folgendem Textteil

Seite 87, 3. Kapitelabsatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Gerne bestätigen wir den Empfang des übermittelten Ausschnittes des Berichts. Die vom Berichtsverfasser gezogenen Schlüsse möchten wir jedoch nicht kommentieren bzw. würdigen.

Die ÖVP (Österreichische Volkspartei) – Bundespartei erstattet zu folgendem Textteil

Seite 10, letzter Absatz, Seite 11, 1. und 2. Absatz

Seite 38, 1. Absatz

Seite 43, 4. Bulletpoint

Seite 50, 2. Absatz

Seite 82, vorletzter Absatz

Seite 87, 1., 2. und 3. Kapitelabsatz

Seite 88

Seite 102, 2. Absatz

Seite 106, "Auf einen Blick"

Seite 107- 108, ab Kapitel 7.2

Seite 120-121, 2. Kapitelabsatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die angeführten Passagen und insbesondere auch die daraus ableitbaren Anschuldigungen sowie Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage und wir weisen diese entschieden zurück.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 11, Punkt 5

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Im zweiten Absatz letzter Satz ist folgendes ausgeführt:

„... Für eine entsprechende „Wahlkampfspende“ haben sich Vermögende ab dem Jahr 2017 in die Entscheidungsgremium der Republik einkaufen können, wie unter anderem folgende Beispiele zeigen: ...“

In der nachfolgenden Aufzählung ist als 5. Punkt folgendes angeführt:

- *Teresa Pagitz spendete im Jahr 2017 15.000 €. Seit dem Jahr 2018 sitzt sie im Aufsichtsrat der ÖBB Personenverkehr AG. ...“*

Wenn man diese beiden Textstellen im Zusammenhang liest, wird durch den Begriff „einkaufen“ suggeriert, ich hätte für meine Spende an die ÖVP als Gegenleistung vereinbart ein Aufsichtsratsmandat in einem im Eigentum der Republik stehenden Unternehmen zu erhalten. Diese Behauptung ist unwahr und durch keine Beweisergebnisse gedeckt. Zwischen der Spende und meiner Bestellung in den Aufsichtsrat bestand in keiner Form irgendein Zusammenhang. Ein Vorsatz im Hinblick auf eine Gegenleistung war zu keiner Zeit bei mir gegeben, ja nicht einmal der geringste Ansatz einer Erwartungshaltung. Da die Berichte der Fraktionen veröffentlicht werden, könnte durch die unwahre und tendenziöse Darstellung in diesem Bericht der FPÖ beim rechtsunkundigen Leser der Anschein erweckt werden, ich hätte möglicherweise eine unmoralische oder sogar strafbare Handlung begangen. Ich sehe darin einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte im Sinn des §1330 ABGB et. al. sowie eine mögliche Verleumdung meiner Person durch die berichterstattende Fraktion.

DI Stefan Pierer - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 11-12, 1. Punkt

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich werde als ein Beispiel dafür angeführt, dass „sich Vermögende für eine entsprechende Wahlkampfspende ab dem Jahr 2017 in die Entscheidungsgremien der Republik haben einkaufen können“. Damit werde ich ganz allgemein eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, in dem man mir ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt. Diese pauschalen und durch nichts belegten Vorwürfe sind unrichtig.

Durch die Erwähnung meiner Spende im Zusammenhang mit meiner angeblichen Freude „über eine auf Druck der ÖVP beschlossene Änderung des Arbeitszeitmodells („12-Stunden-Tag“) und eine angeblich fragwürdige Förderung des KTM-Museums (gemeint die KTM-Motohall) durch die öffentliche Hand“, soll und wird beim Leser dieses Fraktionsberichtes der Eindruck erweckt, ich hätte mir durch meine Parteispende den sogenannten „12-Stunden-Tag“ und die für die KTM-Motohall gewährten Förderungen erkauft. Damit werde ich nunmehr konkret eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, in dem man mir ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt. Auch diese pauschalen und durch nichts belegten Vorwürfe sind unrichtig. Die Unrichtigkeit der Behauptung „Parteispende gegen Förderung“ ergibt sich schon alleine aus dem zeitlichen Ablauf.

Die vom Land Oberösterreich und von der Stadtgemeinde Mattighofen für die Errichtung der KTM-Motohall gewährten Förderungen waren und sind nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes und damit auch nicht Inhalt eines Ausschuss- oder Fraktionsberichtes. Im Übrigen wurden die ausschließlich aufgrund einer anonymen Anzeige durchgeführten Ermittlungen von der WKStA eingestellt. Die Gesamtinvestitionskosten für die KTM-Motohall betrugen EUR 40,0 Mio; die insgesamt gewährten Förderungen betrugen ca 10% der Gesamtinvestitionskosten.

Durch die Erwähnung meiner Spende im Zusammenhang mit dem angeblichen Wunsch von Mag. Thomas Schmid, dass ich eine Funktion im Aufsichtsrat der ÖBAG übernehmen, wird beim Leser dieses Fraktionsberichtes der Eindruck erweckt, ich hätte mir durch meine

Parteispende eine Aufsichtsratsfunktion in der ÖBAG erkaufen wollen. Auch damit werde ich eines weiteren unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, in dem man mir ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt. Auch diese pauschalen und durch nichts belegten Vorwürfe sind unrichtig.

Aus der angeblich in diesem Zusammenhang von Bundeskanzler Sebastian Kurz an Mag. Thomas Schmid ergangenen Chatmitteilung „Unmöglich!“ wird die Schlussfolgerung gezogen: „Diese Idee war selbst dem Kanzler zu anrüchig“. Soweit laut Wörterbuch das Adjektiv „anrüchig“ für von zweifelhaften Ruf, nicht vertrauenswürdig, halb seiden, windig oder zweifelhaft steht, wird durch diese Schlussfolgerung der Eindruck erweckt, dass der Bundeskanzler mich als eine zweifelhafte und nicht vertrauenswürdige Person einschätzt. Unabhängig von der Frage des Wahrheitsgehaltes dieser Behauptung ist für mich nicht erkennbar, dass diese mich beleidigende Schlussfolgerung in irgendeinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand steht und daher zum Inhalt eines Ausschuss- oder Fraktionsberichtes gehört.

Republik Österreich
Parlamentsdirektion

Christian Pilnacek

Betreff: Ibiza- Untersuchungsausschuss; Schreiben vom 18.08.2021; Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der FPÖ.

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 18.08.2021 hat mir der Verfahrensrichter-Stellvertreter im Ibiza-Untersuchungsausschuss, Dr. Ronald Roher die mich betreffenden Textteile des Fraktionsberichtsentwurfs der FPÖ übersendet und darauf hingewiesen, dass ich nunmehr innerhalb von zwei Wochen zu den betreffenden Ausführungen Stellung nehmen kann.

Fristgerecht (das Schreiben wurde mir an meiner Adresse durch Hinterlegung (RSB) zugestellt, ich habe es wegen urlaubsbedingter Abwesenheit am 07.09.2021 behoben) erstatte ich folgende

Stellungnahme:

1. Zu Seite 18, 1. Absatz, 1. bis 7. Zeile:

Durch diesen Absatz fühle ich mich in meinen Rechten verletzt, weil mir hier – unterstellend – ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Demgegenüber wird hier im Berichtsentwurf des Ibiza-Untersuchungsausschusses richtig die Schlussfolgerung gezogen (Kapitel 9: Ermittlungen in der „Ibiza- Affäre“, Unterkapitel 6, S 695): „*Konkrete Anhaltspunkte, dass Berichtsaufträge, Weisungen und Dienstaufsichtsverfahren eingesetzt wurden, um aus unlauteren Motiven die Ermittlungen zu behindern, fanden sich nicht. Ebenso wenig gab es konkrete Anhaltspunkte, dass ein derartiger Vorgang aufgrund einer Ministerweisung eingeleitet oder durchgeführt worden wäre.*“

Noch deutlicher im erwähnten Berichtsentwurf, S 624 (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Im Untersuchungsausschuss haben sich **keine Anhaltspunkte** dafür ergeben, dass Pilnacek **bezoekt hätte, das Tätigwerden der WKStA – entgegen der Ministerweisung – dauerhaft zu verhindern.***“ Präzise auch die Feststellung auf S 625 des erwähnten Berichtsentwurfs (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Anhaltspunkte, dass aufgrund des erst kürzlich bekannt gewordenen Chatverkehrs zwischen Pilnacek und Fuchs in der Nacht von Freitag auf Samstag die Ermittlungen in der Ibizaaffäre verzögert, behindert oder negativ beeinflusst worden wären, liegen nicht vor.*“

Es handelt sich daher um eine substratlose Feststellung, die mit den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses nicht in Einklang zu bringen ist.

Mehr noch, es wird ohne jeden Beleg die Behauptung aufgestellt, dass „jahrelang im Sinne des Netzwerks und der Parteipolitik Verfahren einfach niedergeschlagen wurden“, wobei mir eine herausragende Stellung innerhalb dieses „Systems“ zugebilligt wird. Es findet sich kein einziger Beleg für diesen unterstellenden und ehrverletzenden Vorwurf. Was das angesprochene Eurofighter-Verfahren betrifft, so müsste es als bekannt vorausgesetzt werden, dass diesbezügliche Vorwürfe gegen mich von der zuständigen Staatsanwaltschaft als substratlos gewertet wurden und die Einstellung des Verfahrens nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das unabhängige Gericht erfolgte.

2. Zu Seite 18, letzter Absatz, Seite 19, 1. und 2. Absatz:

Was die Schlussfolgerungen aus Messenger-Nachrichten betrifft, so verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen im Zuge meiner Befragung als Auskunftsperson vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss und meine Stellungnahme vom 26.08.2021 zum Berichtsentwurf des genannten Untersuchungsausschusses in den Punkten 1.1. bis 1.3.

Ich verwehre mich dagegen, dass private Kommunikation dazu verwendet wird, mir eine Einstellung zu unterstellen, die wohl in auffallenden Widerspruch zu meinen jahrelangen Leistungen im Dienst der österreichischen Strafrechtspflege steht.

3. Zu Seite 89, 2. Kapitelabsatz:

Auch hier wird mir ohne Beleg unterstellt, ich hätte wiederholt in Verfahren eingegriffen, in denen ÖVP-nahen Personen Ungemach drohte. Im Gegenteil: Es gibt kein einziges Verfahren, in dem ich aus parteilichen Motiven eingegriffen hätte.

Christian Pilnacek

08.09.2021

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Seite 52, 5. Bulletpoint

Seite 55, 4. Absatz, Seite 56, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 52, 4. Bulletpoint:

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass auf Seite 52, nur der 4. Bulletpoint in Zusammenhang mit meiner Person gesehen werden kann, da nur hier zu einem Kriminalbeamten Stellung genommen wird.

Zum ersten Halbsatz „Höchste merkwürdige Vorgänge bei der Sicherstellung von Beweisen“ ist anzumerken, dass jede Sicherstellung durch die Kriminalpolizei mit der zuständigen StA akkordiert wird. Falls mit dieser Aussage auf die Amtshandlung bei MELICHAREK angespielt wird, wird angegeben, dass alle rechtlichen Möglichkeiten beim Einschreiten ausgeschöpft wurden.

Eine Sicherstellung stellt einen Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie zB. das Recht auf Schutz des Eigentums dar, was eine genaue Prüfung und Abwägung der Verhältnismäßigkeit vor Setzung dieser Ermittlungsmaßnahme bedarf.

Gefahr im Verzug lag nicht vor, da keine unabewisliche Notwendigkeit auf sofortiges Einschreiten gegenwärtig war, vor allem deshalb nicht, weil kein Beweismittelverlust drohte. Die Sicherstellung des Mobiltelefons war für die Überprüfung des Anfangsverdachts hinsichtlich eines Betrugs nicht von unaufschiebbarer Notwendigkeit. Eine Sicherstellungsanordnung durch die WKStA lag nicht vor. Die Kriminalpolizei hat der WKStA alle Fakten, die die freiwillige Nachschau ergeben hat, dargelegt.

Im Zuge der freiwilligen Nachschau gab MELICHAREK an einen Laptop in seinem Büro im BKA zu besitzen. Das Büro des MELICHAREK war jedoch nicht von der freiwilligen Nachschau in seiner Wohnung umfasst. Es lag auch wie im Fall des Mobiltelefons weder ein Fall von Gefahr im Verzug vor noch gab es eine Sicherstellungsanordnung der WKStA.

Die gesamte Amtshandlung mit MELICHAREK wurde mit der zuständigen OStA JILEK im Vorfeld abgestimmt wurde und die Erkenntnisse daraus gem. § 100 StPO dokumentiert und berichtet.

Zum zweiten Halbsatz „durch einen ÖVP-nahen Kriminalbeamten“ wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) Artikel 7 Absatz 4 hat jeder Beamte das Recht, dass die Fragen der Weltanschauung, der politischen Zugehörigkeit keinen Einfluss auf die Beamtentätigkeit haben dürfen.

Weiters sieht § 47 StPO die Dienstpflicht eines jeden Kriminalpolizisten, jeder Kriminalpolizistin vor, wenn er von sich aus Gründe für eine Anscheinsbefangenheit wahrnimmt, dass er sich von Amtshandlungen enthält und damit seinen Nächstvorgesetzten befasst. Der Vorgesetzte hat zu entscheiden, ob diesem Ermittlungsorgan die Ermittlungstätigkeit abgenommen werden soll oder nicht.

Der Erlass des damaligen Justizminister Jabloner, indem die SOKO Tape und ihre Mitglieder für unbefangen erklärt werden, spiegelt die Rechtsauffassung wider, dass ein parteipolitisches Engagement einer Ermittlungstätigkeit nicht widerspricht.

Weiters ist hinzuzufügen, dass ich keine Parteimitgliedschaft besitze, weshalb die genannten Vorwürfe obsolet sind.

Seite 55, 4. Absatz und Seite 56, 1. Absatz:

Wie in der Stellungnahme zum 4. Bulletpoint der Seite 52 festgehalten, stellt eine ÖVP-Gemeinderatskandidatur keine Befangenheit dar, weshalb ich die Bezeichnung des ÖVP-nahen Kriminalbeamten in Verbindung mit meiner Person entschieden zurückweise.

Am 18.07.2019 fand eine freiwillige Nachschau bei MELICHAREK, in dessen Wohnräumen statt. MELICHAREK wurde dazu vor seinen Büroräumlichkeiten in der Lichtenfelsgasse, Wien 1. angetroffen. Für die freiwillige Nachschau war es notwendig, dass MELICHAREK seine Schlüssel aus dem Büro holt. Für diesen Vorgang überreichte MELICHAREK freiwillig sein Mobiltelefon zwischenzeitlich den Kriminalbeamten. Einer der Beamten begleitet MELICHAREK in sein Büro. Es wurde ausschließlich der Wohnungsschlüssel übernommen und keine weiteren Gespräche geführt; dass es den Laptop an der Arbeitsplatzadresse gibt, gab MELICHAREK erst im Zuge der freiwilligen Nachschau an seiner Wohnadresse bekannt.

Der begleitende Kollege wurde von den anderen Anwesenden teilweise als Polizist erkannt. Dies war ein wichtiger Hinweis für eine etwaige spätere Sicherstellungsanordnung durch die WKStA, da man hätte feststellen können ob nach der Anwesenheit des Beamten in der ÖVP-Zentrale Löschungen am Laptop vorgenommen wurden oder ob sich bei einer etwaigen nachträglichen Rufdatenauswertung ab diesem Zeitpunkt Auffälligkeiten ergaben. Der Beweisverwertung stand also die nichtverfügte Sicherstellung am 18.07.2019 nicht entgegen.

Welche Daten am Laptop waren oder sind wäre bei entsprechender Sicherstellungsanordnung durch die WKStA auszuwerten gewesen. Es lag im Zeitpunkt der freiwilligen Nachschau keine Anordnung der WKStA vor und wurde auch in Folge der Berichterstattung durch die Kriminalpolizei nicht bzw. erst einige Wochen später verfügt.

Oliver Ribarich - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Seite 107. 2. Absatz

Seite 108, 3. Absatz, Seite 109, 1. und 2. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

1. Zu den Ausführungen auf Seite 107, 2. Absatz im Fraktionsbericht der FPÖ ist auszuführen: Aufgrund welchen Beweisergebnisses der Bericht zum Ergebnis gelangt, ich hätte mich aufgrund einer Kränkung dazu entschlossen, Strache zu Fall zu bringen, ist nicht ersichtlich. Offenbar handelt es sich bei diesen Ausführungen im Fraktionsbericht der FPÖ um „politisch gefärbte“ Ausführungen, die allerdings mit der Realität nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dies ergibt sich schon aus den Beweisergebnissen des Strafaktes. Es gibt diesbezüglich, trotz mehrjähriger Ermittlungen, keinerlei Beweisergebnisse, die eine solche Feststellung stützen würden. Auch der im FPÖ Fraktionsbericht konstruierte Zusammenhang zwischen der Herstellung des Ibiza-Videos und meiner Person ist durch die Ermittlungsergebnisse im Strafverfahren eindeutig widerlegt. Bei diesen Ausführungen im FPÖ Fraktionsbericht handelt es sich lediglich um den Versuch eine „*Verschwörung zu konstruieren*“, die allerdings tatsächlich nicht vorliegt. Zu diesen Themen hätte ich im Übrigen auch vor dem Untersuchungsausschuss befragt werden können. Weshalb von meiner Einvernahme Abstand genommen wurde, kann ich nur vermuten und hängt dies wohl damit zusammen, dass man meine Aussage nicht hören wollte. Zu keinem Zeitpunkt habe ich mich geweigert vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen; ich hätte die Möglichkeit, eine Aussage abzulegen, sogar sehr begrüßt.
2. Zu den Ausführungen auf Seite 108, 3. Absatz des Fraktionsberichtes der FPÖ ist darauf hinzuweisen, dass auch diesen Ausführungen im Fraktionsbericht kein tatsächliches Substrat zugrunde liegt. Es gibt kein Beweisergebnis – weder im Strafverfahren, noch im Rahmen des Untersuchungsausschusses – dass ich für Unterlagen Geld verlangt haben soll. Auch diesen Ausführungen liegt offenbar eine rein politische Motivation zugrunde.
3. Zu den Ausführungen auf Seite 109, 1. und 2. Absatz des Fraktionsberichtes der FPÖ ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen im 1. Absatz mit jenen im 2. Absatz in Widerspruch stehen. Im 1. Absatz auf Seite 109 wird behauptet, dass die Auskunftsperson

- 2 -

Holzer in einem Interview bei OE 24 über die finanziellen und politischen Absichten Mirfakhrai's und Ribarich's berichtet hätte. In weiterer Folge werden Teile des Interviews von Holzer wörtlich zitiert. In diesem wörtlichen Zitat kommt allerdings der Name „Oliver Ribarich“ überhaupt nicht vor. Ich hatte nie Kontakt zu Holzer – was auch aus dessen Aussage im Untersuchungsausschuss ersichtlich ist – sodass die Ausführungen im FPÖ Fraktionsbericht im ersten Absatz mit dem Zitat im 2. Absatz in Widerspruch stehen und daher auch nachweislich unrichtig sind.

4. Es zeigt sich daher, dass alle drei Textstellen des Berichtes reine Unterstellungen darstellen, die mit keinerlei Beweisergebnis in Übereinstimmung zu bringen sind. Ganz im Gegenteil, widersprechen die Ausführungen in diesen drei Textstellen sowohl dem Beweisergebnis im Strafverfahren, als auch den Ergebnissen im Untersuchungsausschuss.

SAZKA Group - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

Seite 85, 1. Absatz

Seite 86

Seite 88, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seite 85, 1. Absatz

SAZKA Group legt Wert auf die Feststellung, dass sie lediglich mit Nachdruck ihre Rechte als der größte Aktionär der Casinos Austria AG vertreten hat. SAZKA Group hat zu keinem Zeitpunkt aggressives Verhalten an den Tag gelegt, vielmehr hat SAZKA Group immer das Wohl der Casinos Austria AG wie auch aller Aktionäre in das Zentrum ihres Handelns gestellt.

Seite 86 / Seite 88, 2. Absatz

SAZKA Group hat in den vergangenen beiden Jahren mehrfach öffentlich klargestellt und legt Wert auf die Feststellung, dass es zu keinem Zeitpunkt einen Beratervertrag zwischen dem vormaligen Finanzminister Hans Jörg Schelling und Unternehmen der KKCG-Gruppe (zu der auch die SAZKA Gruppe gehört) gegeben hat. Diese Behauptung ist falsch und entbehrt jeder Grundlage.

Betreff:

WG: Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 18.8.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ein Projekt Omega ist mir nicht erinnerlich
2. Ich habe mich nie für die Sazka stark gemacht, ganz im Gegenteil haben wir an einer österreichischen Lösung gearbeitet, die allerdings durch die Entscheidung des Kartellgerichts gegen die Novomatic nicht zu Stande kam.
3. Ich hatte nie einen Beratervertrag mit Sazka oder der KKCG SE.
4. Mittelsmann: Ich wurde von der Bundesregierung gebeten an einer Besprechung teilzunehmen, um authentisch über frühere Gespräche mit Sazka berichten zu können. Dieser Einladung bin ich nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hans Jörg Schelling

SCR Altach - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 82, vorletzter Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung einer Stellungnahme nach.

Es ist unzweifelhaft, dass es sich bei der Fa. CASHPOINT um einen Glücksspielanbieter handelt. Keinesfalls jedoch um einen illegalen Glücksspielanbieter sondern um ein seriöses Unternehmen welches bereits seit Jahrzehnten auf diesem Sektor tätig ist.

Die Fa. CASHPOINT ist seit 2005 Sponsor und scheint seit damals im offiziellen Namen unseres Vereines auf. Karlheinz Kopf wurde 2009 Aufsichtsratsvorsitzender beim SCR Altach. Am 27.11.2018 hat er seinen Rückzug angekündigt welcher auf der Generalversammlung am 22.03.2019 vollzogen wurde. Seit diesem Zeitpunkt ist er in keinem Gremium mehr vertreten. Ich hoffe unsere Stellungnahme zielt auf Ihre Fragestellung ab ansonsten bitten wir um umgehende Kontaktaufnahme und Präzisierung Ihres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Altach, den 19.08.2021

Christoph Längle, Geschäftsführer

Betreff:

WG: Ibiza-Untersuchungsausschuss Verständigung zur Stellungnahme

Dr. Stefan Steiner - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 16, 3. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich darf festhalten, dass ich bei meiner Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss sehr wohl über mein Einkommen gesprochen habe (vgl. Veröffentlichung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Befragung der Auskunftsperson Dr. Stefan Steiner (171/KOM), Seite 9) und dabei klargemacht habe, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Einkünften als Selbstständiger und als Angestellter/Politiker (kein 13./14. Gehalt, keine Pflicht zur selbstständigen Abfuhr von Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben, kein Dienstwagen, keine zur Verfügung gestellten Büroräumlichkeiten und Betriebsmittel etc.) mein NETTO-Bezug in etwa einem Minister- bzw. Klubobmanngehalt entspricht.

Mag. Werner Suppan - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 107-108, ab Kapitel 7.2

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der zitierte Text ist in Hinblick auf Mag. Werner Suppan tendenziös, in wesentlichen Teilen unwahr, irreführend und nicht durch die Ergebnisse und Beweismittel des Untersuchungsausschusses gedeckt.

Mag. Werner Suppan wurde über Ersuchen von Herrn Dietmar Halper einem Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Mirfakhrai beigezogen. Die Beauftragung dazu erfolgte von Herrn Halper wenige Tage vor dem Gespräch im September 2014. Nach dieser Beauftragung erhielt Mag. Suppan von Rechtsanwalt Mirfakhrai noch ein kurzes Mail mit dessen Kontaktdata und dem Termin. Nach diesem Gespräch im September 2014 war die Angelegenheit für Mag. Werner Suppan erledigt.

Es ist daher unwahr, dass Mag. Suppan „zwischen Herbst 2014 und Sommer 2015 ... einen regelmäßigen Austausch“ zu diesem Thema oder mit anderen Personen geführt hätte. Zu ihm wurde auch von niemandem sonst ein „Draht hergestellt“ als durch seinen Auftraggeber Mag. Halper. Die subjektive Einschätzung des Anwalts Mirfakhrai, dass ihm im genannten Gespräch etwas „angeboten“ wurde, ist durch keine sonstigen Beweisergebnisse gedeckt. Vielmehr widersprechen diese einer solchen Beurteilung.

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 111, 1. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich halte fest, dass ich zu keinem Zeitpunkt Kenntnis darüber hatte, dass seitens welcher Personen auch immer, im Bericht als „Ibiza-Drahtzieher“ bezeichnet, geplant war, auf einer Feier Herrn Gudenus näher zu kommen. Ich möchte außerdem betonen, dass ich diese Dame, deren Name mir nicht erinnerlich ist, nicht „aufreizend“ angezogen habe, schon gar nicht für irgendwelche Kontaktaufnahmen.

Wirtschaftskammer Österreich - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgendem Textteil

Seite 44, 2. Absatz

des Fraktionsberichts der FPÖ

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die Behauptung, seitens der Wirtschaftskammer und ihres Präsidenten sei mit Drohungen auf die Ankündigung des Herrn Hernuss, sein Recht einklagen zu wollen, reagiert worden, ist aus der Luft gegriffen. Wahr ist vielmehr, dass dieser in einem Gespräch im Frühjahr 2011 darauf hingewiesen wurde, dass weder der Präsident der Kammer noch diese einen Einfluss auf den PRIKRAF haben. Im Übrigen ist sowohl seitens des VfGH (VfGH 12.10.2012, B 584/11) als auch des OGH (OGH 29.9.2015, 8 Ob 55/15v) ausgesprochen worden, dass § 149 Abs 3 ASVG keinen Rechtsanspruch auf Abschluss des begehrten Vertrages gewährt. Dazu kommt, dass es auf dem Boden der damals wie heute geltenden Rechtslage für die Teilnahme einer Krankenanstalt am PRIKRAF gemäß § 1 Abs 2 Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz – PRIKRAF-G der Auflistung derselben in der Anlage 1 dieses Gesetzes und damit eines Aktes des Gesetzgebers bedarf.

